268 C 463/06

Verkündet am 08.05.2008

Gebhardt
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der [redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte : Rechtsanwälte Flechsenhar u.a. K 1160, Bachstr. 12, 50338 Hürth,

gegen

die [redacted] Versicherungs AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorsitzenden [redacted]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte : [redacted]

hat das Amtsgericht Köln
im schriftlichen Verfahren nach der Sachlage am 17.4.2008
durch die Richterin am Amtsgericht Caesar
für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 771,75 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.7.2006 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegen die Beklagte als Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen [redacted] Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 25.1.2006 in Köln- Weiden ereignete.
Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig.

Die Klägerin betreibt eine gewerbliche Kfz- Vermietung.

Bereits vor dem Unfall war das Fahrzeug für die Zeit vom 27.1.2006 bis 10.2.2006 an einen Herrn [redacted] vermietet worden. Die Klägerin mietete ein Ersatzfahrzeug bei einem anderen gewerblichen Kfz-Vermieter, der [redacted] Autovermietung GmbH, an. Hierfür wurde ihr am 10.2.2006 ein Betrag von € 1.551,75 netto in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wurde durch die Klägerin bezahlt. Die [redacted] Autovermietung GmbH schloss – anders als sonst bei gewerblichen Autovermietungen üblich – eine Untervermietung an Dritte nicht aus.

Mit Schreiben vom 6.7.2006 forderte die Klägerin die Beklagte zur Zahlung bis zum 12.7.2006 auf. Die Beklagte zahlte daraufhin einen Betrag von € 780,--, eine weitere Erstattung der Mietwagenkosten lehnte sie ab.

Die Klägerin behauptet, der berechnete Mietpreis bewege sich im Rahmen des für das relevante Postleitzahlengebiet geltenden Normaltarifs, es handele sich nicht um einen Unfallersatztarif. Ein günstigerer Tarif sei ihr nicht zugänglich gewesen.

Das bei dem Unfall beschädigte Fahrzeug Pkw Volvo S 60 mit dem amtlichen Kennzeichen [redacted] sei neben einem schon vermieteten Volvo V 70- Kombi die einzige Limousine der gehobenen Mittelklasse im Fuhrpark der Klägerin gewesen. Sie habe über kein weiteres gleich- oder höherwertiges Fahrzeug verfügt. Der Kunde habe darauf bestanden, dass ihm ein Fahrzeug aus dem entsprechenden Segment zur Verfügung gestellt wurde.

Die Klägerin beantragt,

> die Beklagte zu verurteilen, an sie € 771,75 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.7.2006 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die Höhe des in Rechnung gestellten Tarifs sei aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht gerechtfertig. Sie ist der Ansicht, die Klägerin müsse sich ersparte Eigenaufwendungen anrechnen lassen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben aufgrund des Beweisbeschlusses vom 10.5.2007. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 5.11.2007 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet. Die Klägerin kann von der Beklagten die zugesprochenen weiteren Mietwagenkosten gemäß § 249 BGB i.V.m. §§ 7 StVG, 3 PflVG a.F. verlangen.

Mietwagenkosten gehören grundsätzlich zum Herstellungsaufwand, den ein Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung gemäß § 249 BGB dem Geschädigten nach einem Unfall zu ersetzen hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind als erforderlicher Aufwand nur diejenigen Mietwagenkosten anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung und ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlichen relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann. Dem Geschädigten ist es durchaus zuzumuten, dass er sich nach weiteren Preisen erkundigt. Dabei ist insgesamt eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen, d.h. es ist Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten zu nehmen.

Hier ist zu beachten, dass die Klägerin eine Autovermietung betreibt und das Fahrzeug benötigte, um es an einen Kunden weiterzuvermieten. Da unbestritten und gerichtsbekannt grundsätzlich bei der Anmietung eines Fahrzeugs die Weitervermietung an Dritte ausgeschlossen wird, stand für die Klägerin nicht ohne weiteres der allgemeine Markt offen.

Dass die Klägerin das Fahrzeug benötigte und weitervermietet hat, hat sich zur Überzeugung des Gerichts nach der durchgeführten Beweisaufnahme ergeben. Der Zeuge Breuer hat überzeugend geschildert, dass in der Klasse nur zwei Fahrzeuge vorhanden waren, wovon eines bereits vermietet war. Die Aussage des Zeugen ist glaubhaft. Er hat nicht einseitig zu Gunsten der Klägerin ausgesagt, sondern Unsicherheiten, z.B. hinsichtlich der Vermietung des Ersatzfahrzeugs, eingeräumt. Seine Angaben werden außerdem gestützt durch die von Klägerseite eingereichte Liste, in der die am 27.1.2006 im Bestand der Klägerin befindlichen Fahrzeuge aufgeführt sind.

Aus dem von der Klägerin eingereichten Mietvertrag vom 27.1.2006 ergibt sich zudem, dass dem Mieter das Unfallfahrzeug zugesagt worden war. Denn dort enthalten ist unter besondere Vereinbarung „aufgrund Lieferverzug Volvo S 60 (Unfall)". Diese Bemerkung ist nur verständlich, wenn das Unfallfahrzeug bereits vor Beschädigung reserviert worden war. Dies hat die Beklagte auch nicht mehr substantiiert bestritten. Angesichts des vorliegenden Mietvertrages war einfaches Bestreiten nicht ausreichend.

Ob der Mieter darauf bestand, ein Fahrzeug dieser Klasse anzumieten, ist unerheblich. Denn die Klägerin war berechtigt, ein Ersatzfahrzeug anzumieten, sofern sie es benötigte. Dass sie das Fahrzeug benötigte ergibt sich schon daraus, dass sie es, wie aus dem Mietvertrag ersichtlich, vermietet hatte. Ferner hat der Zeuge Breuer erläutert, dass der Kunde nach Aktenlage das beschädigte Fahrzeug reserviert hatte und ein Premiumfahrzeug wünschte. Der Klägerin war nicht aufzuerlegen, dem Kunden ein erheblich kleineres als das beschädigte Fahrzeug anzubieten. Da vor dem Unfall eine Reservierung für das beschädigte Fahrzeug bestand hatte sich die Klägerin dem Kunden gegenüber zur Bereitstellung eines Fahrzeugs aus einer höherwertigen Klasse verpflichtet. Es ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin dadurch, dass sie ihrer Verpflichtung gegenüber ihrem Kunden nachkam, gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen haben soll. Aus der Sicht eines wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage der Klägerin, also einer Unternehmerin, ist dies nicht zu beanstanden.

Die vorliegend vom Klägerin geltend gemachten Mietwagenkosten übersteigen die ihm Normalgeschäft üblichen Preise. Dies ergibt sich aus einem Vergleich der in Rechnung gestellten Kosten mit dem Normaltarif im Schwacke - Automietpreisspiegel (2006) für das entsprechende Postleitzahlengebiet für das Gebiet 116, die mit € 1.379,31 anzusetzen wären. Dem Vergleich ist der Modus - Wert des Mietpreisspiegels zu Grunde zu legen. Dieser Modus - Wert entspricht dem in der Vortabelle (2003) aufgeführten "gewichteten Mittelwert". Das ist der Wert, der in dem genannten Raum am häufigsten angeboten wird. Er erscheint daher als taugliche Anknüpfungsgrundlage für einen Vergleich und auch für eine Schätzung der Erforderlichkeit von Mietwagenkosten. Ob unter Umständen einzelne oder kleinere Anbieter, die zu günstigeren Preisen vermieten, nicht bei der Erstellung der Liste mit berücksichtigt wurden, kann dahinstehen. Denn es wurde nicht dargelegt, ob sich hieraus gravierende Änderungen der Listenwerte ergeben würden.

Bei der Berechnung der konkret erforderlichen Kosten folgt das Gericht im Übrigen der Abrechnungsweise des Oberlandesgerichtes Köln in seinem Urteil vom 2.3.2007 (19 U 181/06). Dort sind die neueren Vorgaben des Bundesgerichtshofes zur Höhe der erstattungsfähigen Mietwagenkosten beziehungsweise zur Anmietung eines Ersatzfahrzeuges nach einem Unfall zutreffend berücksichtigt. Die Mehrkosten für die Unfallersatzsituation schätzt das Gericht mit dem Senat des Oberlandesgerichtes auf 20%. Ein solcher Aufschlag ist insbesondere vorliegend als gerechtfertigt anzunehmen, da der Klägerin aufgrund der Weitervermietung des Fahrzeugs nicht der normale Markt offen stand.

Unter den gegebenen Umständen ergibt sich (PLZ 116 Gruppe 6 für 15 Tage) folgende Abrechnung:

2 Wochen zu € 555,-- sowie ein Tag zu € 95,--	€ 1205,--
Zustellung/Abholung je 25,--	€ 50,--
Volkaskoversicherung 2 Wochen zu je € 161,-- sowie ein Tag zu € 23,--	€ 345,--
	€ 1.600,--
Abzüglich Umsatzsteuer	€ 1.379,31
zuzüglich Aufschlag 20%	€ 275,82
Insgesamt	€ 1.655,17

Ein Abschlag für Eigenersparnis ist nicht vorzunehmen, da die Klägerin ein Fahrzeug einer niedrigeren Klasse angemietet hat. Es ist durchaus möglich, dass sie für das beschädigte Fahrzeug einen höheren Mietpreis hätte erzielen können.

Ob auch ein Anspruch auf Ersatz eines Insassenunfallschutzes besteht, zu dem die Klägerin nicht weiter vorgetragen hat, kann dahingestellt bleiben, da die geltend gemachten Kosten den vom Gericht als gerechtfertigt anzusehenden Betrag für eine Ersatzfahrzeuganmietung nicht übersteigen.

Nachdem bereits eine Zahlung von € 780,-- erfolgt ist besteht noch ein Anspruch auf Zahlung weiterer € 771,75.

Der Anspruch auf die zugesprochenen Zinsen ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzuges, §§ 286ff BGB.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

Streitwert: € 771,75

Caesar
Richterin am Amtsgericht